

Nun haben sich im Gefolge zweier vorläufig angewendeter völkerrechtlicher Verträge die beiden Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates, nämlich die APK-SR und die WAK-NR, gemeldet, nachdem die beiden Abkommen, nämlich das Luftverkehrsabkommen mit Deutschland und das UBS-Amtshilfeabkommen mit den USA, zu grossen Diskussionen geführt haben. Diese beiden Kommissionen haben sich entschlossen, je eine Motion (10.3354, 10.3366) einzureichen mit dem Inhalt, der hier wesentlich ist, dass inskünftig eine vorläufige Anwendung von Verträgen der Zustimmung der vorberatenden Parlamentskommissionen beider Räte bedürfe. Sie wollten also von der Konsultation zum Zustimmungserfordernis übergehen. Der Bundesrat hat nun in seinem Entwurf angeregt, dass er dann auf die vorläufige Anwendung zu verzichten hätte, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen dagegen aussprechen würden. Das haben wir – beide Kommissionen – abgelehnt, weil wir kein neues Quorum einführen wollen.

Wir haben es in einer ersten Variante so formuliert, dass der Bundesrat vor der vorläufigen Anwendung die Zustimmung der zuständigen Kommissionen einzuholen habe. In einer zweiten Runde haben wir es so formuliert, wie wir es heute in der Fahne finden, wonach er auf die vorläufige Anwendung dann zu verzichten habe, wenn die beiden zuständigen Kommissionen sich dagegen aussprechen; es ist also ein Vetorecht beider Kommissionen. Wenn sich beide Kommissionen dagegen aussprechen, darf der Bundesrat keine vorläufige Anwendung vornehmen. Wenn sich beide Kommissionen dafür aussprechen, darf er das selbstverständlich tun.

Nun zur zweiten Frage: Was tun wir, wenn sich die beiden Kommissionen uneinig sind? Um diesen Konflikt zu bereinigen, hat sich die SPK Ihres Rates dazu entschlossen, das reduzierte Differenzbereinigungsverfahren gemäss Artikel 95 des Parlamentsgesetzes einzusetzen. Das heisst, dass nach einem zweiten Entscheid eines Rates dies der letzte, der entscheidende sei. Nun haben wir aber heute Morgen in der Einigungskonferenz zur Kenntnis genommen, dass es hier ja um Fälle besonderer Dringlichkeit geht und dass auch das reduzierte Differenzbereinigungsverfahren einige Zeit beansprucht, je nachdem wie die Sessionen terminlich liegen und je nachdem wie die Kommissionen tagen. Deswegen ist eine knappe Mehrheit der Einigungskonferenz zum Schluss gelangt, dass es besser sei, auf dieses reduzierte Differenzbereinigungsverfahren zu verzichten; das ist nun der Antrag der Einigungskonferenz.

Mit anderen Worten: Wenn inskünftig die beiden Kommissionen beider Räte sich bei diesem Veto gegenüber einer vorläufigen Anwendung nicht einig sind, muss der Bundesrat selber entscheiden, ob er die vorläufige Anwendung verfügt oder nicht. Tut er es, riskiert er, dass später bei der materiellen Behandlung des völkerrechtlichen Vertrags auf dem ordentlichen Beschlussweg die eine Kammer Nein sagt und der Vertrag nach einer vorläufigen Anwendung wieder hinfällig wird. Dieses Risiko wird sich der Bundesrat überlegen müssen bei der vorläufigen Anwendung im Falle, dass sich die beiden Kommissionen nicht einig sind. Aber wie gesagt, in Anbetracht der Dringlichkeit in den konkreten Fällen haben wir in der Einigungskonferenz darauf verzichtet, das reduzierte Differenzbereinigungsverfahren vorzusehen.

Wir bitten Sie deshalb, sich dem Antrag der Einigungskonferenz anzuschliessen, sofern es überhaupt zu einer Abstimmung darüber kommen sollte.

**Präsident** (Lustenberger Ruedi, Präsident): Frau Bundesrätin Sommaruga verzichtet auf ein Votum.

*Angenommen – Adopté*

09.430

**Parlamentarische Initiative  
Leutenegger Oberholzer Susanne.  
Opferhilfegesetz.  
Schaffung wichtiger Informationsrechte  
des Opfers**

**Initiative parlementaire  
Leutenegger Oberholzer Susanne.  
Loi sur l'aide aux victimes.  
Octroi à la victime de droits  
importants en matière d'information**

*Différences – Divergences*

Nationalrat/Conseil national 28.09.12 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 07.11.13 (BBI 2014 889)

Rapport CAJ-CN 07.11.13 (FF 2014 863)

Stellungnahme des Bundesrates 15.01.14 (BBI 2014 913)

Avis du Conseil fédéral 15.01.14 (FF 2014 885)

Nationalrat/Conseil national 08.05.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.09.14 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 22.09.14 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 23.09.14 (Différences – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 24.09.14 (Différences – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2014 7225)

Texte de l'acte législatif (FF 2014 6961)

**Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers  
(Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendstrafgesetzes, der Strafprozessordnung und des Militärstrafprozesses)**

**Loi fédérale sur le droit de la victime à être informée  
(Modification du Code pénal, du droit pénal des mineurs, du Code de procédure pénale et de la procédure pénale militaire)**

**Ziff. 1 Art. 92a Abs. 3**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Chevalley, Amaudruz, Guhl, Leutenegger Oberholzer, Rickli Natalie, Schwaab, Schwander, Stamm)

Festhalten

**Ch. 1 art. 92a al. 3**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Chevalley, Amaudruz, Guhl, Leutenegger Oberholzer, Rickli Natalie, Schwaab, Schwander, Stamm)

Maintenir

**Chevalley** Isabelle (GL, VD): Pourquoi devons-nous maintenir notre position, à savoir conserver l'expression «danger sérieux»? Cette formulation ne tombe pas du ciel, elle existe déjà dans le Code de procédure pénale à l'article 214 alinéa 4 qui dit: «L'autorité peut renoncer à informer la victime de la libération du prévenu si cette information devait exposer celui-ci à un danger sérieux.» Comment se fait-il que pendant la procédure pénale, on applique le terme de «danger sérieux» et une fois celle-ci close, on utilise le terme «d'intérêt prépondérant»?

Selon le Conseil fédéral, la menace qui plane sur la victime et les autres personnes énumérées à l'article 92a n'est plus aussi grande une fois la procédure pénale close. Ceci signifie qu'une fois la personne condamnée, elle ne serait plus

dangereuse pour la victime. Je ne suis pas sûre que les victimes de viol ou d'autres actes de cruauté soient d'accord avec cette interprétation.

Lorsque l'on doit décider de donner ou non une information à la victime, le Conseil fédéral nous dit qu'il faut tenir compte des droits fondamentaux des personnes concernées, soit des victimes, bien entendu, mais aussi des condamnés. Par droits fondamentaux, le Conseil fédéral entend la liberté personnelle, la protection des enfants et des jeunes, le respect de la vie privée et familiale, la liberté d'établissement et la liberté économique. Autant dire que l'autorité qui devra décider de donner ou non l'information à la victime aura largement le choix de dire non si elle l'a décidé.

Le Conseil fédéral nous dit qu'il s'agira d'éviter que l'ayant droit n'utilise les informations pour tenter d'empêcher le condamné de se réinsérer socialement, de trouver un logement ou un travail, en informant de son passé les bailleurs et les employeurs potentiels. Mais l'alinéa 4 de l'article 92a est clair: la victime est tenue à la confidentialité des informations qu'elle reçoit. Ce cas de figure est donc peu réaliste.

Dans son avis sur le projet de la commission, le Conseil fédéral dit que lorsqu'il «semble probable» que la victime divulgue des informations, il s'agira de ne pas les lui donner. Mais comment est-ce que l'autorité va estimer si la victime est susceptible de donner ou non des informations qu'elle est censée garder confidentielles?

Nous ne sommes pas les seuls à nous poser des questions sur l'interprétation de ce terme «d'intérêt prépondérant» puisque l'Université de Bâle souhaite des explications détaillées sur les conditions auxquelles la victime perd son droit d'être informée et l'Association des communes suisses souhaite même que ce droit ne puisse être révoqué qu'à des conditions restrictives.

Certains nous diront que cela pourrait être anticonstitutionnel, ce qui est faux puisque le terme «danger sérieux» est déjà présent dans le Code de procédure pénale. D'autre part, la jurisprudence montre qu'il faut toujours faire la preuve de la proportionnalité, y compris lorsque l'on veut appliquer la notion de «danger sérieux».

Enfin, permettez-moi de partager avec vous une petite expérience personnelle. J'ai été victime d'une agression avec une arme à feu. Or c'est chez mon coiffeur que j'ai su si la personne était emprisonnée ou non. Imaginez que l'on refuse de donner une information comme celle-ci à une victime pour toutes les raisons qu'a invoquées le Conseil fédéral et que cette personne apprenne dans un lieu public cette même information qu'on lui a refusée. Que va penser la société de notre système judiciaire?

Nous devons élaborer et adopter des lois claires et pour cela nous devons maintenir notre divergence avec le Conseil des Etats. Je vous encourage à soutenir ma proposition de minorité.

**Schwander Pirmin (V, SZ):** Die SVP-Fraktion bittet Sie, der Minderheit zuzustimmen. Warum? Es geht ja hier um das Informationsrecht der Opfer. In Absatz 3, zu dem es eine Mehrheit und eine Minderheit hat, geht es darum, ob es heissen soll: «wenn der Verurteilte einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wird», oder ob es heissen soll: «wenn berechnete Interessen des Verurteilten überwiegen». Es geht um diese Abwägung. Im Amtlichen Bulletin des Ständerates können wir nachlesen, es geht um eine Interessenabwägung und um die Wiedereingliederung des Täters. Aber die Frage der Interessenabwägung müssen wir in Artikel 92a ganzheitlich stellen. Diese Frage steht am Anfang: Hat das Opfer ein Informationsrecht – ja oder nein? Wenn wir sagen, das Opfer habe ein Informationsrecht, können wir doch nicht in Absatz 3 dieses Informationsrecht wieder zugunsten des Täters einschränken. Das ist ein Widerspruch in sich. Ich bitte Sie deshalb, beim Informationsrecht des Opfers zu bleiben, und zwar uneingeschränkt. Wenn wir in Absatz 3 dem Täter die Möglichkeit geben, seine «berechtigten Interessen» geltend zu machen, laufen wir Gefahr, dass wir de facto das Informationsrecht des Opfers wieder aushebeln.

Dann können wir das Informationsrecht des Opfers ohnehin ganz streichen. Das war nie die Meinung.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen, dass das Informationsrecht des Opfers auch tatsächlich ein Informationsrecht des Opfers ist und bleibt.

**Huber Gabi (RL, UR):** Herr Kollega Schwander, so viel Aufregung um diese Bestimmung ist nicht angebracht.

Im Namen der FDP-Liberalen Fraktion ersuche ich Sie, gemäss Bundesrat, das heisst im Sinne der Mehrheit zu entscheiden. Die Fassung, die wir Ihnen beliebt machen, besagt, dass die berechtigten Interessen des Verurteilten zu berücksichtigen sind. Darin subsumiert ist ganz selbstverständlich auch eine ernsthafte Gefahr für den Verurteilten. Sie haben sogar mehr Ermessensspielraum, wenn Sie der Mehrheit zustimmen, und ganz bestimmt ist es keine Abschwächung. Ich bin der Meinung, dass es wirklich keinen Sinn ergibt, hier noch eine Differenz zu schaffen, weil inhaltlich gar keine Differenz besteht.

Ich ersuche Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

**Guhl Bernhard (BD, AG):** Die Vorlage, welche Opfern das Recht einräumt, über wesentliche Entscheide zum Strafvollzug des Täters informiert zu werden, ist für die BDP sehr wichtig. Die BDP möchte, dass diese Vorlage vom Parlament verabschiedet wird und nicht an einem Detail scheitert. Aber die Frage, um die es hier jetzt geht, ist eben kein unwesentliches Detail. Die Frage, ob die Vollzugsbehörde die Information verweigern kann, wenn berechnete Interessen des Verurteilten überwiegen, oder nur dann, wenn der Verurteilte durch die Information einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde, ist kein Detail.

Was sind «berechnete Interessen»? Wir von der BDP-Fraktion sind der Meinung, dass damit den Vollzugsbehörden für den Entscheid, die Informationen nicht an das Opfer weiterzugeben, Tür und Tor geöffnet werden und dass sie dann weiterfahren wie bisher, also die Opfer im Dunkeln tappen lassen. Ein Vergewaltigungsopfer könnte damit völlig unvorbereitet dem Peiniger von damals über den Weg laufen, zum Beispiel in einem Einkaufszentrum oder sonst irgendwo in der Öffentlichkeit, und dies nur, weil die Vollzugsbehörde das Gefühl hatte, das Interesse des Vergewaltigers auf Wiedereingliederung sei höher zu werten als das Informationsrecht des Opfers.

Die von der grossen Minderheit der Kommission beantragte Formulierung bringt es auf den Punkt: Die Vollzugsbehörde soll die Information nur ausnahmsweise verweigern können, nämlich nur dann, wenn der Verurteilte durch die Information einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde. Bedenken Sie: Es geht hier nicht um irgendwelche Ladendiebe, es geht um wirklich schwere Straftaten, um wirklich schwere Straftäter. Ich bitte Sie im Namen der BDP-Fraktion, hier mit der Minderheit zu stimmen.

**Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL):** Gestatten Sie mir, dass ich im Namen der SP-Fraktion eine generelle Bewertung der Situation vornehme. Wir sind in der Differenzbereinigung, und zwar in der Differenzbereinigung zu einer Vorlage, welche die Informationsrechte der Opfer über wichtige Entscheide zum Strafvollzug des Täters stärkt. Es geht um die Schliessung einer kleinen, aber sehr wichtigen Lücke, denn heute können die Opfer zwar Informationen während des Strafverfahrens einfordern, nicht aber nach Abschluss des Verfahrens.

Herr Hess hat im Ständerat die Frage gestellt, um wie viele Fälle es sich handle. Wir können die Frage natürlich nicht beantworten, denn heute fehlen genau diese Informationsrechte in der Mehrzahl der Kantone. Ich möchte aber doch als Präsidentin der Opferhilfe beider Basel darauf zu antworten versuchen. Wahrscheinlich handelt es sich nicht um sehr viele Fälle, aber umso wichtiger ist es für die Opfer, diese Informationsrechte beanspruchen zu können. Mit diesem Informationsrecht über den Straf- und Massnahmenvollzug kann zum Beispiel eine Retraumatisierung des Opfers verhindert werden, indem das Opfer vermeiden kann, dass es

dem Täter begegnet. Herr Guhl hat auf diese Situationen hingewiesen.

Ich möchte auch dem Ständerat für die gute Aufnahme des Gesetzentwurfes danken. Er hat eine wichtige Differenz ausgeräumt. Die Frage der Informationsberechtigten wurde im Sinne des Nationalrates beschlossen, indem auch Angehörige oder Dritte, die ein schutzwürdiges Interesse haben, diese Informationen beanspruchen können.

Jetzt haben wir noch eine Differenz zu bereinigen. Es geht dabei um die Frage, wann, in welchen Fällen diese Information dem Opfer vorenthalten werden kann. Der Nationalrat hat die Regelung des Informationsrechts gemäss Strafprozessordnung im laufenden Verfahren übernommen – das entspricht jetzt neu dem Antrag der Kommissionsminderheit –, und zwar heisst es wie folgt: «Das Opfer wird über die Anordnung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft sowie über eine Flucht des Beschuldigten orientiert, es sei denn, es habe ausdrücklich darauf verzichtet.» Jetzt kommt die Interessenabwägung: «Die Orientierung über die Aufhebung der Haft kann unterbleiben, wenn der Beschuldigte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde.» Die Kommissionsminderheit folgt nun genau dieser Formulierung und übernimmt diese Interessenabwägung.

Der Ständerat hat mit dem Bundesrat diese Interessenabwägung geändert; die Kommissionsmehrheit folgt dieser Formulierung: Die Interessenabwägung kann anders erfolgen, wenn berechnete Interessen des Verurteilten gegen dieses Informationsrecht überwiegen.

Es sind, denke ich, beide Lösungen rechtlich vertretbar: In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, in beiden Fällen ist der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Es handelt sich somit um eine Frage der politischen Wertung. In der Fassung der Kommissionsmehrheit – gemäss Ständerat – wird die Interessenabwägung eher zugunsten der Täter verlagert; in der Fassung der Kommissionsminderheit werden die Informationsrechte des Opfers etwas stärker gewichtet.

Welche Haltung hat nun die SP-Fraktion? Unsere Delegation war in dieser Frage gespalten. Wir haben gleichwertig für die Mehrheits- wie für die Minderheitsfassung votiert. Ich selber vertrete die Position der Kommissionsminderheit. Ich erachte es als wichtig, dass hier die Waage eher zugunsten der Opfer austariert wird.

Im Namen der SP-Fraktion kann ich Ihnen keine Empfehlung abgeben. In meinem persönlichen Namen ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Wie gesagt: Die SP-Fraktion ist in dieser Frage gespalten.

**Vogler Karl** (CE, OW): Um es noch einmal klar zu sagen: Unbestrittenermassen sollen und müssen die Informationsrechte der Opfer im Sinne des OHG verbessert werden. Das ist ja auch das Ziel dieser Vorlage. Andererseits, und ich denke, das ist ebenfalls wichtig: Wenn man bei einer Vorlage den verbesserten Schutz des Opfers vor Augen hat, sollte man keinen Tunnelblick einnehmen, sondern die Vorlage als Gesamtes beurteilen und eine Abwägung zwischen den Interessen des Opfers und jenen des Verurteilten vornehmen. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft; daran hat ja die Gesellschaft bekanntlich das grösste Interesse.

Ich ersuche Sie daher namens der CVP/EVP-Fraktion, der Mehrheit und damit der Fassung des Ständerates zuzustimmen. Ich bin überzeugt, dass mit dieser Formulierung ein sinnvoller Interessenausgleich vorgenommen wird, ohne dass damit die Rechte des Opfers irgendwie übermässig eingeschränkt werden.

**Sommaruga Simonetta**, Bundesrätin: Sie haben am 8. Mai dieses Jahres einen Gesetzentwurf beraten, der ein sehr wichtiges und auch berechtigtes Anliegen aufnimmt, nämlich, dass Opfer, Angehörige und Drittpersonen mit schutzwürdigen Interessen über den Straf- und Massnahmenvollzug einer verurteilten Person informiert werden. Ich glaube, da besteht keine Differenz. Das ist ein wichtiges Anliegen,

und ich bin froh, wenn wir diese Vorlage möglichst bald zu Ende beraten können, damit sie dann auch bald in Kraft treten kann.

Es gibt jetzt, wie erwähnt wurde, noch eine Differenz zum Ständerat: Bei Artikel 92a Absatz 3 haben Sie beschlossen, dass die Behörde die Information verweigern respektive einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen kann, wenn der Verurteilte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt wird. Der Ständerat hat sich letzte Woche einstimmig für eine andere Lösung entschieden. Dieser anderen Lösung hat sich jetzt die Mehrheit Ihrer Kommission angeschlossen, und auch der Bundesrat unterstützt diese Lösung. Die Behörde soll die Information auch dann verweigern können, wenn berechnete Interessen des Verurteilten die Interessen der informationsberechtigten Person überwiegen. Es heisst «überwiegen», es sind nicht einfach berechnete Interessen des Verurteilten, sondern sie müssen überwiegen. Ihre Kommission hat diese Differenz heute Morgen diskutiert. Wie gesagt, hat sich die Mehrheit dann der Lösung des Ständerates und dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen.

Ich möchte Ihnen gerne kurz aufzeigen, weshalb die Lösung der Kommissionsmehrheit und des Ständerates vorzuziehen ist: Wenn die Behörde eine Information nur dann verweigern kann, wenn der Verurteilte dadurch einer ernsthaften Gefahr für seine physische oder psychische Integrität ausgesetzt wird, so setzen Sie die Hürde zu hoch an. Die Behörde könnte kaum je ein Gesuch um Information ablehnen. Das könnte z. B. zu folgender Situation führen: Die Behörde hat begründeten Anlass zu glauben, dass das Opfer die Information über die baldige bedingte Entlassung des Verurteilten entgegen seiner Pflicht, diese geheim zu halten, aus Rache missbrauchen könnte – ich sage: begründeten Anlass, das zu glauben. Das Opfer könnte z. B. über Facebook wiederum zu Protestveranstaltungen gegen den Verurteilten aufrufen, wie das schon während eines Hafturlaubs des Verurteilten getan wurde. Die Behörde dürfte das Informationsrecht trotz Verletzung der Geheimhaltungspflicht nicht widerrufen, weil dem Verurteilten zwar Unannehmlichkeiten drohen, aber keine ernsthafte Gefahr für seine psychische oder physische Integrität.

Ähnliches würde gelten, wenn der Verurteilte den Behörden glaubhaft darlegen kann, dass ein Angehöriger des Opfers die Information über seine baldige Entlassung dazu verwenden könnte, ihn z. B. bei der Belegschaft seines künftigen Arbeitgebers anzuschwärzen, oder – noch ein anderer Fall – wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Opfer im Hinblick auf die baldige Entlassung des Verurteilten rufschädigende Handlungen vornehmen könnte. Das Opfer könnte z. B. vor das Haus des Verurteilten ein Schild mit der Aufschrift aufstellen: «Achtung, hier wohnt bald ein entlassener Straftäter!»

Solche Fälle sind nicht aus der Luft gegriffen. Sie sind Realität, und sie zeigen, dass nicht jedes Interesse des Opfers, der Angehörigen oder Dritter immer über den Interessen des Verurteilten steht. Es ist eine gesetzliche Regelung nötig, die es den Behörden erlaubt, die Interessen der informationsberechtigten Person gegen die Interessen der verurteilten Person in einem Rahmen abzuwägen. Darum geht es.

Deshalb teilt der Bundesrat die Aussage von Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer: Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss auch hier gewahrt werden. In Bezug auf die Interessen Dritter kann man sagen: Mit dieser Vorlage ist die Verhältnismässigkeit gewahrt, hingegen ist die Abwägung, wenn es um die Informationsansprüche von Opfern und Angehörigen geht, mit der Fassung der Kommissionsminderheit nicht mehr möglich. Deshalb sind wir der Meinung, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip mit der Fassung der Kommissionsminderheit in diesen beiden Fällen nicht mehr in jedem Fall gewährleistet ist. Die Beispiele, die ich Ihnen eben aufgezeigt habe, zeigen, dass nicht jedes Interesse des Opfers, der Angehörigen oder Dritter immer über den Interessen des Verurteilten steht. Es muss in gewissen Fällen auch möglich sein, das Informationsrecht zu widerrufen. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Im Kanton Bern kennen wir bereits ein

Informationsrecht des Opfers, aber eben mit dieser Einschränkung.

Zu den Fragen, die Frau Nationalrätin Chevalley gestellt hat – ich denke, es sind berechnete Fragen –: Es ist nicht so, dass eine Regelung, wie sie jetzt die Kommissionsmehrheit und der Ständerat vorschlagen, den Behörden Tür und Tor öffnen würde, sich beliebig für irgendwelche Interessen der verurteilten Person und damit gegen die schützenswerten Interessen z. B. des Opfers zu entscheiden, denn die Interessen, welche die verurteilte Person geltend machen muss, müssen nicht nur berechnete sein, das genügt nicht, sondern die Interessen der verurteilten Person müssen die schutzwürdigen Interessen der informationsberechtigten Person überwiegen. Es müssen also zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Interessen müssen nicht nur berechnete sein, sondern sie müssen eben auch überwiegen.

Die enge Regelung, wie sie die Kommissionsminderheit wünscht, könnte letztlich der Wiedereingliederung von verurteilten Personen in die Gesellschaft schaden. Das Ziel der Wiedereingliederung im Zusammenhang mit dem Strafrecht ist es – das vergessen wir immer wieder, es ist aber wichtig, dass wir uns daran erinnern –, die verurteilte Person zu einem normalen und straffreien Leben zurückzuführen. Das ist ein ganz wichtiger Bestandteil unseres Strafrechtes und auch unseres Strafprozessrechtes. Die Behörden betreiben hierfür einen enormen finanziellen und zeitlichen Aufwand. Es wäre auch ein bisschen ein Widerspruch zu diesem System, wenn diese Bemühungen durch ein ausuferndes Informationsrecht gefährdet würden.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, die Kommissionsmehrheit und damit auch den einstimmig gefällten Entscheid des Ständerates zu unterstützen. Ich erwähne den einstimmig gefällten Entscheid des Ständerates auch deswegen, damit Sie sich bewusst sind, wie die Ausgangslage aussieht, falls Sie in eine Einigungskonferenz gehen. Ich danke Ihnen, wenn Sie hier dem Ständerat und der Kommissionsmehrheit folgen.

**Jositsch** Daniel (S, ZH): Frau Bundesrätin, für uns als Sozialdemokraten sind ja Werte wie Datenschutz und Menschenrechte sehr wichtig. Wenn ich jetzt die Version der Mehrheit mit der Version der Minderheit vergleiche, dann stelle ich fest, dass die Version der Mehrheit bzw. des Ständerates die Datenschutzansprüche und -interessen des Täters wahrt, während die Version der Minderheit bzw. des Nationalrates dem Täter eigentlich jeden Datenschutz entzieht. Kann man deshalb schlussfolgern, dass man mit Blick auf den Datenschutz und mit Blick auf den Umstand, dass auch ein Straftäter Menschenrechte hat, die Mehrheitsversion unterstützen muss?

**Sommaruga** Simonetta, Bundesrätin: Besten Dank, Herr Jositsch, für diese Frage. Selbstverständlich ist es so, dass dem Datenschutz mit der Fassung der Kommissionsmehrheit besser Rechnung getragen wird. Doch ich denke, in dieser sehr emotionalen Frage steht nicht im Vordergrund, dass der Datenschutz bei einem verurteilten Täter besser gewährleistet werden soll. In der Frage, zu der Sie legiferieren, geht es wirklich um ein Abwägen mit den sehr berechtigten Interessen des Opfers, das eben Informationen haben möchte. Selbstverständlich soll hier aber auch das Verhältnismässigkeitsprinzip gelten. So ist es am Schluss eben ein Abwägen. Deshalb haben wir hier formuliert, die Interessen des Täters am Datenschutz müssten überwiegen, damit die Information verweigert werden könne. Die Interessen des Opfers sollen hier hingegen eine wichtige, eine starke Rolle spielen. Das führen wir mit dieser Gesetzesvorlage ein. Das unterstützen wir alle, da gibt es keine Differenz.

**Chevalley** Isabelle (GL, VD): Madame la conseillère fédérale, en introduction, je précise qu'avec la notion de «danger sérieux», on doit aussi respecter le principe de proportionnalité – et ce n'est pas moi qui le dis, c'est la jurisprudence. Le seul exemple que vous avez donné, c'est celui d'une victime qui divulguerait l'information par Facebook ou d'autres

canaux. Or la victime est tenue à la confidentialité des données. Donc, dans votre cas de figure, la victime se met dans l'illégalité. C'est le seul exemple que vous avez donné: quand la victime se met dans l'illégalité. Pourriez-vous nous donner un exemple où la victime ne se met pas dans l'illégalité, c'est-à-dire qu'elle garde les données confidentielles, et où l'intérêt prépondérant du condamné doit l'emporter sur celui de la victime? Et je le répète: sans qu'elle divulgue quoi que ce soit puisqu'elle n'a pas le droit de le faire.

**Sommaruga** Simonetta, conseillère fédérale: C'est vrai, Madame Chevalley, l'exemple que je vous ai donné est valable si la victime ne respecte pas la confidentialité. Mais malheureusement, je dois vous dire qu'à partir du moment où la victime ne respecte pas la confidentialité, les dégâts sont déjà faits.

Nous nous trouvons dans la situation d'une personne qui doit poursuivre sa vie après avoir exécuté sa peine. Je crois qu'il faut tout faire pour cela. Mais encore une fois, je vous prie vraiment de reconnaître que ce ne sont pas seulement les intérêts de la personne qui déclare: «J'ai un intérêt.» Il s'agit de l'intérêt prépondérant par rapport à l'intérêt de la victime. Cela nous offre l'assurance que ce n'est que dans des cas spécifiques que l'on ne donnera pas l'information. Je peux vous assurer que donner l'information à la victime, c'est une chose qui, pour le Conseil fédéral, est très importante. C'est pourquoi nous la soutenons. Mais le principe de proportionnalité est quelque chose de très important dans notre Constitution, et pour le Conseil fédéral, il est aussi important qu'on respecte ce principe.

**Rickli** Natalie Simone (V, ZH), für die Kommission: Wir befinden uns in der Differenzbereinigung zur parlamentarischen Initiative 09.430, «Opferhilfegesetz. Schaffung wichtiger Informationsrechte des Opfers». Der Ständerat hat bei Artikel 92a Absatz 3 eine Differenz zum Beschluss des Nationalrates vom 8. Mai 2014 geschaffen. Die nationalrätliche Kommission für Rechtsfragen hat heute Morgen mit 11 zu 10 Stimmen entschieden, sich dem Ständerat anzuschliessen und somit dem Bundesrat zu folgen.

Neu sollen Opfer und weitere von einer Straftat betroffene Personen – wenn sie dies wünschen – über wesentliche Entscheide zum Strafvollzug des Täters informiert werden können. Der Nationalrat hat das letzte Mal entschieden, dass die Information für das Opfer nur dann verweigert werden kann, wenn der Verurteilte dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde. Der Ständerat und nun auch die vorbereitende Kommission des Nationalrates möchten diese Formulierung weniger eng fassen, wonach die Vollzugsbehörde die Information dann verweigern kann, wenn berechnete Interessen des Verurteilten überwiegen.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass diese Formulierung die übliche Interessenabwägung ermöglicht; die ernsthafte Gefahr für den Verurteilten würde damit ebenfalls berücksichtigt. Die Minderheit der Kommission hält diese Formulierung für zu unklar, weil sie willkürliche Entscheide je nach Vollzugsbehörde ermöglichen würde. Namens der Kommission bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

**Schneider Schüttel** Ursula (S, FR), pour la commission: Au nom de la commission, qui a pris sa décision par 11 voix contre 10, je vous invite à vous rallier au Conseil des Etats. La majorité de la commission est d'avis qu'il est de toute façon nécessaire d'effectuer une pondération des intérêts, indépendamment de la version choisie. Parle-t-on d'un «danger sérieux» pour le condamné ou d'un «intérêt prépondérant» du condamné? La pondération des intérêts se fera en fonction du cas concret et elle doit inclure le motif de la demande. Par conséquent, elle tient aussi compte de la situation de la victime. On tient compte non seulement des intérêts de l'auteur de l'infraction, mais aussi de ceux de la victime. Mais quelle est la différence entre la situation durant la procédure pénale – ce que, si j'ai bien compris, avait évoqué Madame Chevalley –, où on prend en compte un «dan-

ger sérieux»? Nous sommes ici dans la situation après la condamnation, l'auteur de l'infraction ayant déjà été condamné et ayant de plus accompli sa peine.  
La majorité de la commission estime donc à juste titre qu'il faut adopter l'alinéa 3 selon la version du Conseil des Etats:  
«... si un intérêt prépondérant du condamné le justifie».

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.430/10 811)

Für den Antrag der Minderheit ... 94 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 73 Stimmen

(4 Enthaltungen)

*Schluss der Sitzung um 18.00 Uhr*

*La séance est levée à 18 h 00*